

# Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lütau

## Wahlbekanntmachung

1. Am 14. Mai 2023 findet die Wahl der Gemeindevertretungen in den Gemeinden Basedow, Buchhorst, Dalldorf, Juliusburg, Krüzen, Krukow, Lanze, Lütau, Schnakenbek und Wangelau statt.

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

2. Mit der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises Herzogtum Lauenburg verbunden. Jede Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. Die Gemeinden gehören bei der Kreiswahl zum Wahlkreis 11.

Die Wahlräume befinden sich in der

Gemeinde Basedow	Gemeinschaftsraum, Dorfstr. 12	barrierefrei
Gemeinde Buchhorst	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 2	barrierefrei
Gemeinde Dalldorf	Gemeinschaftsraum, Hauptstr. 12	barrierefrei
Gemeinde Juliusburg	Gemeinschaftsraum, Am Teich	barrierefrei
Gemeinde Krüzen	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 19	barrierefrei
Gemeinde Krukow	Gemeinschaftsraum, Hauptstr.	barrierefrei
Gemeinde Lanze	Gemeinschaftsraum, Dorfstr. 8	barrierefrei
Gemeinde Lütau	Gaststätte Basedau, Alte Salzstr. 16	barrierefrei
Gemeinde Schnakenbek	Gemeinschaftshaus, An der Schule 3	barrierefrei
Gemeinde Wangelau	„Sprüttenhus“, Dorfstraße 10 A	nicht barrierefrei

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die Gemeindewahl wird ein weißer, für die Kreiswahl ein roter Stimmzettel verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Gemeindewahl in

Basedow	5 Stimmen
Buchhorst	4 Stimmen
Dalldorf	5 Stimmen
Juliusburg	4 Stimmen
Krüzen	5 Stimmen
Krukow	4 Stimmen
Lanze	5 Stimmen
Lütau	5 Stimmen
Schnakenbek	6 Stimmen
Wangelau	5 Stimmen

die beliebig verteilt werden können.

Bei der Kreiswahl hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. **Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein** haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde in Lauenburg/Elbe, - Bürgeramt -, Amtsplatz 6, die amtlichen Stimmzettel für die Gemeindewahl und die Kreiswahl, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirk zugeht.

Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 der Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Lauenburg/Elbe, den 05.05.2023

AMT LÜTAU  
Der Gemeindewahlleiter